

Amtliche Mitteilung 2004 – Sonderreihe Nr. 5

Vierte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Köln (inklusive Gesamtfassung)

vom 6. Juli 2004

Vierte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Köln vom 06. Juli 2004

Aufgrund § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV. NRW S. 772), hat die Fachhochschule Köln folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Grundordnung der Fachhochschule Köln (Grundordnung-GO) vom 26. April 2001 (Amtliche Mitteilung - Sonderreihe Nr. 2) in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 20. September 2002 (Amtliche Mitteilung 2002 – Sonderreihe Nr. 7) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnungen "Fachbereich, Fachbereiche, Fachbereichsrat/Fachbereichsräte, Fachbereichsordnungen" werden ersetzt durch "Fakultät, Fakultäten, Fakultätsrat/ Fakultätsräte, Fakultätsordnungen".

Die Bezeichnungen "Abteilung Gummersbach" und "Abteilungssprecherin/ Abteilungssprecher" werden ersetzt durch "Campus Gummersbach" und "Campussprecherin/ Campussprecher".

Den Bezeichnungen "wissenschaftliche Einrichtung/ wissenschaftliche Einrichtungen" folgen die Bezeichnungen "Institut/ Institute" in Klammern.

2.

§ 5 Abs. 1 GO wird wie folgt neu gefasst:

"Mitglieder der Hochschule sind die Rektorin oder der Rektor, die Kanzlerin oder der Kanzler, das an ihr nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal und die eingeschriebenen Studierenden.

Dem nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätigen Hochschulpersonal steht ein Wahlrecht ab einer vereinbarten Tätigkeitszeit von mehr als sechs Monaten zu."

3.

§ 17 Abs. 4 GO, Satz 4 bis Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

Bei Entscheidungen, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung oder die Forschung und Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, werden die von den Mitgliedern des erweiterten Senats abgegebenen Stimmen mit einem Gewichtungsfaktor vervielfacht. In diesen Fällen ist die Zweidrittelmehrheit der gewichteten Stimmen des erweiterten Senates erforderlich. Der Gewichtungsfaktor beträgt für Senatsmitglieder, die der Gruppe der Professorinnen oder Professoren angehören, elf, für Senatsmitglieder, die der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören, fünf, für Senatsmitglieder, die der Gruppe der Weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören, fünf und für Senatsmitglieder, die der Gruppe der Studierenden angehören, fünf.

4.

§ 18 Abs. 3 Satz 2 GO wird wie folgt geändert:

In Nr. 2 heißt es künftig statt "... je eine Vertreterin der Gruppen im Beirat nach Absatz 2..." "je eine Vertreterin der Gruppen gemäß § 7 Satz 1 Nr. 1 – 4, soweit die Gruppe nicht schon durch die Person der Vorsitzenden vertreten ist;". In § 18 Abs. 3 Satz 3 wird vor der Zahl 3 ergänzt "2 und".

5.

§ 24 Abs. 1 GO wird wie folgt gefasst:

"Die Fachhochschule Köln gliedert sich nach Maßgabe des vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat und unter Berücksichtigung des aufgrund der Entwicklungspläne der Fakultäten beschlossenen Hochschulentwicklungsplans in zehn Fakultäten. Diese sind die organisatorischen Grundeinheiten der Hochschule."

6.

§ 26 Abs. 5 Satz 2 GO wird wie folgt gefasst:

"Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und zwei oder drei weiteren Mitgliedern der Gruppe nach § 7 Satz 1 Nr. 1".

§ 26 Abs. 5 Satz 6 GO wird wie folgt gefasst:

"Eine oder zwei Personen aus dem Kreis der Prodekaninnen und Prodekane nimmt bzw. nehmen die Aufgaben nach § 24 Abs. 2 Satz 5 (Studiendekanin oder Studiendekan) wahr."

7.

In § 31 Abs. 1 GO wird der folgende Satz vorangestellt:

"Die Abteilung Gummersbach führt die Bezeichnung "Campus Gummmersbach"."

§ 31 Abs. 5 GO wird wie folgt gefasst:

"Die Campussprecherin oder der Campussprecher wird von einem Wahlgremium gewählt, das aus Mitgliedern des Campus Gummersbach besteht. Dieses Wahlgremium setzt sich zusammen aus:

- 1. dem Fakultätsrat und der Dekanin oder dem Dekan und den Prodekaninnen oder Prodekanen gemäß § 7 Satz 1 Nr. 1;
- 2. der amtierenden Campussprecherin oder dem amtierenden Campussprecher;
- 3. drei Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter."

Artikel II

Der Rektor wird ermächtigt, die Grundordnung der Fachhochschule Köln vom 26. April 2001, geändert durch

- Erlass des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. März 2002,
- die zweite Änderungssatzung vom 02. Mai 2002,
- die dritte Änderungssatzung vom 20. September 2002 sowie
- die vierte Änderungssatzung vom 06. Juli 2004

mit den beschlossenen Änderungen in der folgenden Fassung neu bekannt zu machen:

Grundordnung

der Fachhochschule Köln

Inhaltsübersicht

Teil I Allgemeine Vorschriften

§ 1	Rechtsform und Sitz
§ 2	Aufgaben
§ 3	Evaluation
§ 4	Akademisches Jahr und Amtszeit
§ 5	Mitglieder und Angehörige
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen
§ 7	Zusammensetzung der Gremien
§ 8	Verfahrensgrundsätze
§ 9	Einberufung und Leitung der Sitzungen
§ 10	Abstimmung und Mehrheiten, Stimmrecht
§ 11	Ausschluss von Entscheidungen und Beratungen, Besorgnis der
	Befangenheit
§ 12	Wahlen zu den Hochschulgremien
§ 13	Wahlen in den Gremien
§ 14	Frlöschen der Mitgliedschaft in einem Organ oder Gremium

Teil II Organe und Organisationseinheiten

1. Abschnitt Zentrale Organe der Hochschule

§ 15 § 16 § 17 § 18 § 19	Rektorin oder Rektor Rektorat Senat Gleichstellungsbeauftragte, Frauenbeirat, Gleichstellungskommission Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren	
	2. Abschnitt Kommissionen	
§ 20 § 21 § 22	Allgemeine Regelungen Aufgabe der Kommissionen Zusammensetzung der Kommissionen	
	3. Abschnitt Kuratorium	
§ 23	Kuratorium	
	4. Abschnitt Fakultäten	
§ 24 § 25 § 26 § 27	Organisation und Aufgaben Mitglieder der Fakultäten Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan Fakultätsrat	
5. Abschnitt Einrichtungen (Institute)		
§ 28 § 29 § 30	Wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) und Betriebseinheiten Information, Kommunikation und Medien Einrichtungen an der Hochschule	

6. Abschnitt Campus Gummersbach

§ 31 Campussprecherin oder Campussprecher

7. Abschnitt Hochschulverwaltung

§ 32 § 33	Hochschulverwaltung Kanzlerin oder Kanzler	
	Teil III Berufungen	
§ 34 § 35		
	Teil IV Studierendenschaft	
§ 36 § 37	Rechtsstellung Aufgaben	
	Teil V Lehre, Studium, Prüfungen	
	1. Abschnitt Lehre und Studium	
§ 38 § 39		
	2. Abschnitt Prüfungen	
§ 40 § 41	Allgemeine Bestimmungen Hochschulgrad	
Teil VI Forschung und Entwicklung		
§ 42 § 43 § 44	Freiheit der Forschung Forschungs- und Entwicklungsvorhaben Forschung aus Mitteln Dritter	

Teil VII Planungs- und Haushaltswesen

§ 45	Beitrag zum Haushaltsvoranschlag
§ 46	Verteilung der Haushaltsmittel
§ 47	Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

Teil VIII Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 48	Ubergangsvorschriften
§ 49	Änderungen der Grundordnung
§ 50	Verkündungsblatt
§ 51	Inkrafttreten

Teil I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsform und Sitz

- (1) Die Fachhochschule Köln mit dem Campus Gummersbach ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts und zugleich eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen des Hochschulgesetzes und der übrigen Gesetze.
- (2) Die Fachhochschule Köln führt ihr eigenes Wappen und Siegel.
- (3) Die Fachhochschule Köln hat ihren Sitz in Köln.

§ 2 Aufgaben

- Die Fachhochschule Köln bereitet durch anwendungsbezogene Lehre und Studium auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung erfordern. Sie nimmt Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und künstlerisch-gestalterische Aufgaben wahr. Sie wirkt dabei an der Erhaltung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates mit und trägt zur Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen bei. Sie setzt sich im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt mit den möglichen Folgen einer Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse auseinander.
- (2) Die Fachhochschule Köln überprüft im Zusammenwirken mit den anderen Hochschulen und den zuständigen staatlichen Stellen Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklungen der Wissenschaft, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt.
- (3) Die Fachhochschule Köln fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Hochschule und wirkt auf die Beseitigung der für Frauen bestehenden Nachteile hin.
- (4) Die Fachhochschule Köln dient dem weiterbildenden Studium und beteiligt sich an der Weiterbildung. Sie fördert die Weiterbildung ihres Personals und bietet zur Vorbereitung auf den Beruf als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer fächerübergreifend oder in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen geeignete Veranstaltungen im Bereich der Didaktik und des Wissenschaftsmanagements an.
- (5) Die Fachhochschule Köln fördert den Wissens- und Technologietransfer. Zu diesem Zweck kann sie sich im Rahmen der Gesetze auch privatrechtlicher Formen bedienen. Sie fördert die Patentierung und Verwertung von Forschungsergebnissen und arbeitet mit Dritten zusammen.

- (6) Die Fachhochschule Köln wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse Studierender mit Kindern und behinderter Studierender. Sie fördert in ihrem Bereich Sport und Kultur.
- (7) Die Fachhochschule Köln fördert die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch mit ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender. Sie wirkt auf die Verbesserung der studentischen Mobilität insbesondere innerhalb Europas hin, durch Förderung von Maßnahmen, die die gegenseitige Anerkennung von Studienund Prüfungsleistung und die Errichtung internationaler Studiengänge erleichtern.
- (8) Die Fachhochschule K\u00f6ln bildet mit den anderen Hochschulen des Landes abgestimmte Schwerpunkte ihrer Forschung und Lehre. Sie wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie mit staatlichen und staatlich gef\u00f6rderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen und mit Einrichtungen der Forschungsf\u00f6rderung zusammen.
- (9) Die Fachhochschule Köln fördert den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und beachtet bei der Nutzung ihrer Sachmittel die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung.
- (10) Die Fachhochschule Köln unterrichtet die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (11) Die Fachhochschule Köln ist sich ihrer regionalen Verantwortung bewusst und wirkt aktiv an ihrer Einbindung in die Region mit.

§ 3 Evaluation

- (1) Die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 und § 7 HG in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung von Frauen und Männern wird zum Zweck der Sicherung und Verbesserung ihrer Qualität regelmäßig bewertet. Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben die Pflicht, dabei mitzuwirken. Insbesondere die Studierenden werden zu ihrer Einschätzung der Lehrveranstaltungen und Studiengänge befragt. Auch hochschulauswärtige Sachverständige sollen an der Bewertung beteiligt werden.
- (2) Die Ergebnisse der Bewertungen werden veröffentlicht.
- (3) Das Bewertungsverfahren, insbesondere Art und Umfang und Behandlung der zu erhebenden, zu verarbeitenden und zu veröffentlichenden personenbezogenen Daten der Mitglieder und Angehörigen, die zur Bewertung notwendig sind, regelt die Evaluierungsordnung.

§ 4 Akademisches Jahr und Amtszeit

- (1) Das akademische Jahr beginnt jeweils am 1. September. Der Amtsantritt von gewählten Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern einschließlich der Gleichstellungsbeauftragten, zentralen Organen, Fakultätsräten, Ausschüssen und Kommissionen erfolgt regelmäßig zum 1. September eines Wahljahres. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder in den Gremien beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 5 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder der Hochschule sind die Rektorin oder der Rektor, die Kanzlerin oder der Kanzler, das an ihr nicht vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal und die eingeschriebenen Studierenden. Dem nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätigen Hochschulpersonal steht ein Wahlrecht ab einer vereinbarten Tätigkeitszeit von mehr als sechs Monaten zu.
- (2) Professorenvertreterinnen oder Professorenvertreter (§ 49 Abs. 3 HG) und Professorinnen oder Professoren, die an der Fachhochschule Köln Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen gemäß § 45 Abs. 2 Satz 4 HG abhalten, nehmen die mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitgliedes wahr. Sie nehmen an Wahlen nicht teil. § 11 Abs. 2 HG bleibt unberührt.
- Ohne Mitglieder zu sein, gehören der Hochschule die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren, die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Hochschule Tätigen, die wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind, die Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren sowie die Zweithörerinnen und Zweithörer und Gasthörerinnen und Gasthörer an. Sie nehmen an Wahlen nicht teil. Die Angehörigen der Hochschule haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die wissenschaftlichen Einrichtungen (Institute) und Betriebseinheiten zu nutzen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Fachhochschule Köln gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Entsprechendes gilt für den Rücktritt. Die Inhaberinnen und Inhaber von Ämtern in der Selbstverwaltung mit Leitungsfunktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen. Die Mitwirkung in der Selbstverwaltung ist ehrenamtlich, soweit nicht gesetzlich etwas

anderes bestimmt ist. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Bei der Beurlaubung von Professorinnen und Professoren für die Tätigkeit an außerhalb der Hochschule stehenden Forschungseinrichtungen bleiben deren Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme des Wahlrechts bestehen.

- (2) Die Mitglieder der Hochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Die gewählten Mitglieder sind als solche an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Die Mitglieder der Hochschule sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Trägerin oder Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.

§ 7 Zusammensetzung der Gremien

Für die Vertretung in den Gremien bilden

- 1. die Professorinnen und Professoren,
- 2. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
- 3. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- 4. die Studierenden

jeweils eine Gruppe. Die Gremien sollen geschlechtsparitätisch besetzt werden. In der Gruppe nach Satz 1 Nr. 2 soll die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Teilgruppen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 8 Verfahrensgrundsätze

(1) Die Organe haben Entscheidungsbefugnisse. Sonstige Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit dies im Hochschulgesetz bestimmt ist. Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger mit Entscheidungsbefugnissen können zu ihrer Unterstützung beratende Gremien (Kommissionen) bilden. Gremien mit Entscheidungsbefugnissen können darüber hinaus Untergremien mit jederzeit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben (Ausschüsse) einrichten. Die stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Gremium aus dessen Mitte gewählt.

- (2) Kollegialorgane sollen ihre Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken. Soweit es die Art der Angelegenheit zulässt, sollen diese der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Gremiums durch Beschluss zur Erledigung zugewiesen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit des Gremiums gemäß § 10 Abs. 2.
- (3) Die Mitglieder von Organen und Gremien sollen das Gesamtinteresse der Hochschule in ihr Verhalten einbeziehen. Sie dürfen in Ausübung ihrer Aufgaben nicht behindert werden. Die gewählten Mitglieder von Organen und Gremien sind als solche an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Die Gremien beraten und beschließen in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Sie können nach Maßgabe der Geschäftsordnung auch im Umlaufverfahren beschließen.
- (5) Die Sitzungen des Senates sind für die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sowie Presse und Rundfunk nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich. Die Sitzungen des Fakultätsrates sind öffentlich; im Übrigen gilt Satz 1. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die übrigen Hochschulgremien tagen nicht öffentlich.
- (6) Die Hochschule stellt sicher, dass ihre Mitglieder und Angehörigen in angemessenem Umfang über die Tätigkeit der Gremien unterrichtet werden. In diesem Rahmen sollen die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Weise bekannt gegeben und die Niederschriften dazu zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten nach Abs. 5 Satz 5 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.
- (7) Rederecht in den Gremien haben die Mitglieder und Personen, denen aufgrund des Hochschulgesetzes oder der Grundordnung Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen zu geben ist sowie Personen, die als sachkundige Vertreterinnen und Vertreter der Hochschule oder als Sachverständige aufgrund eines förmlichen Beschlusses zugezogen worden sind. Antragsrecht haben nur die stimmberechtigten Mitglieder und die Mitglieder kraft Amtes.

§ 9 Einberufung und Leitung der Sitzungen

(1) Sitzungen der Gremien finden in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf auch innerhalb der vorlesungsfreien Zeiten statt. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gremiums. Das gilt nicht für die Wahlen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gremiums hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

- (2) Die Sitzungen der Gremien werden von ihren Vorsitzenden einberufen und geleitet. Ein Gremium ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden auch auf Verlangen des Rektorates oder eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder oder aller Mitglieder einer Gruppe unverzüglich einzuberufen. Hierbei ist der zu beratende Gegenstand anzugeben.
- (3) Muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende eines Gremiums aufgrund des Hochschulgesetzes oder der Grundordnung einer bestimmten Mitgliedergruppe angehören, so muss deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Angehörige oder Angehöriger der gleichen Gruppe sein, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- Über die Verhandlungen der Gremien der Hochschule sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden oder abwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersehen lassen. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder vom Schriftführer zu unterzeichnen. Über die Frage, ob eine Niederschrift der Zustimmung des Gremiums bedarf, entscheidet das Gremium selbst.

§ 10 Abstimmung und Mehrheiten, Stimmrecht

- (1) Die Gremien sind soweit in dieser Grundordnung keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Mit Ausnahme der Wahl der Rektorin oder des Rektors oder der Dekanin oder des Dekans und der Änderung der Grundordnung ist ein Gremium bei der Behandlung eines Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Behandlung dieses Gegenstandes wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und das Gremium zur Verhandlung über denselben Gegenstand noch einmal einberufen wurde. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung muss auf die Tatsache, dass die Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben ist, ausdrücklich hingewiesen werden.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei der Berechnung der Mehrheit werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.
- (3) Die Gremien stimmen in der Regel offen ab. Die Beschlussfassung hat auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes des Gremiums in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.
- (4) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung vorbehalten worden ist und innerhalb von 14 Tagen zu den Akten gereicht wird. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

- (5) In Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung (§ 6 HG) unmittelbar betreffen, verfügen die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung und Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen; in Gremien mit Beratungsbefugnissen bedarf es dieser Stimmenverhältnisse in der Regel nicht.
- (6) In Angelegenheiten der Lehre und Forschung mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen und Professoren haben die einem Gremium angehörenden Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gremiums zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitgliedes und in Zweifelsfällen das Rektorat.
- (7) Soweit Mitgliedern eines Gremiums durch eine Entscheidung gemäß Absatz 6 ein Stimmrecht nicht zugesprochen wird, können sie das Rektorat zum Zwecke der Vermittlung anrufen.
- (8) Die Stellvertretung für ein stimmberechtigtes Mitglied von Senat oder Fakultätsrat wird ausgeschlossen mit Ausnahme der Mitglieder gemäß § 7 Satz 1 Nr. 2 4, soweit diese jeweils über nur einen Sitz in dem Gremium verfügen. Die Bestimmung der Vertreterin oder des Vertreters ergibt sich durch eine entsprechende Regelung in der Wahlordnung.

§ 11 Ausschluss von Entscheidungen und Beratungen, Besorgnis der Befangenheit

- (1) Bei Entscheidungen und Beratungen der Gremien, Funktionsträgerinnen oder Funktionsträgern, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen, gelten § 20 sowie § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend. In Zweifelsfällen trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gremiums oder Organs die entsprechende Entscheidung.
- (2) Amtshandlungen, die unter Mitwirkung einer nach Absatz 1 Satz 1 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind von dem handelnden Gremium, der handelnden Funktionsträgerin oder dem handelnden Funktionsträger aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

§ 12 Wahlen zu den Hochschulgremien

(1) Die Mitglieder des Senates gemäß § 17 Abs. 2 und der Fakultätsräte gemäß § 27 Abs. 2 werden rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Amtsperiode in unmittelbarer, freier, glei-

cher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt. Das Nähere zur Wahl und zur Stellvertretung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter regelt die Wahlordnung.

- (2) Treffen bei einem Mitglied eines Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Während dieser Zeit finden die Stellvertretungsregeln für Wahlmitglieder entsprechende Anwendung.
- (3) Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.
- (4) Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse des Gremiums, soweit diese vollzogen sind.
- (5) Soweit das Hochschulgesetz keine anderen Regelungen enthält, müssen in Gremien mit Entscheidungsbefugnissen alle Mitgliedsgruppen gemäß § 7 Satz 1 Nr. 1-4 vertreten sein; sie wirken nach Maßgabe des Satzes 2 grundsätzlich stimmberechtigt an den Entscheidungen der Gremien mit. Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder der Hochschulen sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Gremien bestimmen sich nach deren Aufgabe sowie nach der fachlichen Gliederung der Hochschule und der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule.
- (6) Die Rektorin oder der Rektor und die Kanzlerin oder der Kanzler nehmen an Wahlen nicht teil.

§ 13 Wahlen in den Gremien

- (1) Sofern das Hochschulgesetz, diese Grundordnung und die Wahlordnung keine abweichenden Regelungen enthalten, erfolgen Wahlen in den Gremien als Gruppenwahl und nach folgenden Grundsätzen: Die Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Abgabe von Stimmzetteln. Sie können durch Zuruf erfolgen, wenn kein Mitglied des Gremiums widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen und Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- (2) Briefwahl findet insoweit nicht statt.

§ 14 Erlöschen der Mitgliedschaft in einem Organ oder Gremium

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - 1. Ende der Amtszeit,
 - 2. Niederlegung des Mandats aus wichtigem Grund,
 - 3. Ausscheiden aus der Hochschule,
 - 4. Wechsel der Gruppenzugehörigkeit,
 - 5. Wahl eines Mitgliedes von Senat oder Fakultätsrat zur Rektorin oder zum Rektor oder eines Mitgliedes des Senats zur Prorektorin oder zum Prorektor.
- (2) Scheidet ein Gremienmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein.
- (3) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

Teil II Organe und Organisationseinheiten 1. Abschnitt Zentrale Organe der Hochschule

§ 15 Rektorin oder Rektor

- (1) Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Hochschule nach außen.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor wird durch Prorektorinnen oder Prorektoren vertreten. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird sie oder er durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten. Die Rektorin oder der Rektor übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann die Ausübung dieser Befugnis im Einzelfall auf Dekaninnen oder Dekane, Leiterinnen oder Leiter zentraler Einrichtungen, die Campussprecherin oder den Campussprecher Gummersbach oder die Kanzlerin oder den Kanzler für bestimmte Liegenschaften übertragen.
- Die Rektorin oder der Rektor wird vom Senat aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Rektorin oder der Rektor wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats abgewählt, wenn zugleich gemäß Satz 1 eine neue Rektorin oder ein neuer Rektor gewählt wird.
- (4) Die oder der Gewählte wird dem Ministerium zur Ernennung oder Bestellung durch die Landesregierung vorgeschlagen.

- (5) Steht die oder der Gewählte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, wird sie oder er mit der Ernennung zur Rektorin oder zum Rektor bei Fortdauer ihres oder seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Während der Amtszeit als Rektorin oder Rektor ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Amt als Professorin oder Professor; die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt unberührt. Mit Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit, mit ihrer oder seiner Abwahl oder mit der Beendigung ihres oder seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit als Professorin oder Professor ist die Rektorin oder der Rektor aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.
- (6) Steht die oder der Gewählte in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis, findet Absatz 5 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Bestellung zur Rektorin oder zum Rektor bei Fortdauer ihres oder seines unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses durch ein befristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis erfolgt.

§ 16 Rektorat

- (1) Das Rektorat leitet die Hochschule. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten und Entscheidungen der Hochschule, für die im Hochschulgesetz nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Es entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger. Das Rektorat beschließt unter Berücksichtigung der Entwicklungspläne der Fakultäten im Benehmen mit dem Senat den Hochschulentwicklungsplan einschließlich des Studienangebots, der Forschungsschwerpunkte und der Hochschulorganisation soweit das Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt als verbindlichen Rahmen für die Entscheidungen der übrigen Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger. Es ist für die Durchführung der Evaluation nach § 6 HG und für die Ausführung des Hochschulentwicklungsplans verantwortlich. Es ist im Benehmen mit dem Senat für den Abschluss von Zielvereinbarungen gemäß § 9 HG zuständig. Es bereitet die Sitzungen des Senats vor und führt dessen Beschlüsse aus. Das Rektorat ist dem Senat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Senatsbeschlüssen rechenschaftspflichtig.
- (2) Das Rektorat wirkt darauf hin, dass die übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und die Angehörigen der Hochschule ihre Pflichten erfüllen. Es legt jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ab. Der Rechenschaftsbericht wird veröffentlicht.
- (3) Das Rektorat hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat das Rektorat das Ministerium zu unterrichten.
- (4) Die übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben dem Rektorat Auskunft zu erteilen. Die Mitglieder des Rektorats können an allen Sitzungen der übrigen Organe und Gremien mit beratender Stimme teilnehmen und sich jederzeit

- über deren Arbeit unterrichten; im Einzelfall können sie sich dabei durch vom Rektorat benannte Mitglieder der Hochschule vertreten lassen.
- (5) Das Rektorat gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden im Senat mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur ausführlichen und umfassenden Information und zur Beratung in Angelegenheiten von Lehre und Studium.
- (6) Das Rektorat besteht aus der Rektorin oder dem Rektor als Vorsitzenden, drei Prorektorinnen oder Prorektoren und der Kanzlerin oder dem Kanzler. Die Prorektorinnen oder Prorektoren werden vom Senat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren für die Dauer von vier Jahren gewählt und von der Rektorin oder vom Rektor bestellt. Die Rektorin oder der Rektor können auch ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Prorektorin oder Prorektor vorschlagen. Prorektorinnen oder Prorektoren, die die Rektorin oder den Rektor vertreten, müssen der Gruppe der Professorinnen oder Professoren angehören. Die Amtszeit der Prorektorinnen und Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors. Wiederwahl ist zulässig. § 15 Abs. 3 Satz 4 findet auf die Prorektorinnen oder Prorektoren entsprechende Anwendung; ein Vorschlag der Rektorin oder des Rektors ist erforderlich.
- (7) Die Vertretung der Rektorin oder des Rektors durch einen oder mehrere Prorektorinnen oder Prorektoren regelt die Geschäftsordnung.

§ 17 Senat

- (1) Der Senat ist unbeschadet anderer im Hochschulgesetz vorgesehenen Befugnisse für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - 1. Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen und Prorektoren;
 - 2. Stellungnahme zum jährlichen Rechenschaftsbericht des Rektorats;
 - 3. Erlass und Änderung von Rahmenordnungen und Ordnungen der Hochschule, soweit das Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt;
 - 4. Vorschlag zur Ernennung der Kanzlerin oder des Kanzlers;
 - 5. Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Kunst und Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind;
 - 6. Stellungnahme zu Zielvereinbarungen gemäß § 9 HG;
 - 7. Stellungnahme zur Ernennung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 35 Abs. 2;
 - 8. Stellungnahme zum Hochschulentwicklungsplan gemäß § 20 Abs. 1 Satz 4 HG;
 - 9. Stellungnahme zum Lehrbericht gemäß § 91 Abs. 2 HG;
 - 10. Stellungnahme zum Beitrag der Hochschule zum Haushaltsvoranschlag gemäß § 102 HG;
 - 11. Stellungnahme zu den Grundsätzen der Verteilung der Haushaltsmittel gemäß § 103 Abs. 1 Satz 3 HG;

- 12. Beschlussfassung über die Vorschläge der Fakultäten für die Berufung von Professorinnen und Professoren gemäß § 34;
- 13. Beschluss über die Benennung von Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren gemäß § 19.
- (2) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder elf Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden an. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre bis auf die Gruppe der Studierenden, deren Amtszeit ein Jahr beträgt.
- (3) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Senates und des erweiterten Senates sind die Rektorin oder der Rektor, die Prorektorinnen oder Prorektoren, die Dekaninnen oder Dekane, die Leiterin oder der Leiter der zentralen Einrichtungen, die Kanzlerin oder der Kanzler und die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses, die Sprecherin oder der Sprecher des Campus Gummersbach und die Gleichstellungsbeauftragte.
- (4) Dem erweiterten Senat gehören über die Mitglieder nach Absatz 2 und 3 hinaus eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, vier weitere Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sieben weitere Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden an. Er beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder die Grundordnung. Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung. Bei Entscheidungen, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung oder die Forschung und Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, werden die von den Mitgliedern des erweiterten Senats abgegebenen Stimmen mit einem Gewichtungsfaktor vervielfacht. In diesen Fällen ist die Zweidrittelmehrheit der gewichteten Stimmen des erweiterten Senates erforderlich. Der Gewichtungsfaktor beträgt für Senatsmitglieder, die der Gruppe der Professorinnen oder Professoren angehören, elf, für Senatsmitglieder, die der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören, fünf, für Senatsmitglieder, die der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören, fünf und für Senatsmitglieder, die der Gruppe der Studierenden angehören, fünf.
- (5) Den Vorsitz im Senat und im erweiterten Senat führt die Rektorin oder der Rektor. Dies gilt nicht in Angelegenheiten, die die Rektorin oder den Rektor selbst betreffen (Wahl, Abwahl, Rechenschaftsbericht des Rektorates). In diesen Fällen übernimmt das an Lebensjahren älteste Senatsmitglied den Vorsitz.
- (6) Vor Beschlussfassung des Senates über Angelegenheiten, die eine zentrale Einrichtung unmittelbar berühren, ist der Leiterin oder dem Leiter Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen zu geben.
- (7) Soweit der Senat nach dem Hochschulgesetz an Entscheidungen des Rektorates mitwirkt, können die dem Senat angehörenden Vertreterinnen und Vertreter einer Gruppe

gemäß § 7 dem Rektorat ein vom Senatsbeschluss abweichendes einstimmiges Votum vorlegen, über welches das Rektorat vor seiner Entscheidung zu beraten hat. Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu erörtern.

§ 18 Gleichstellungsbeauftragte, Frauenbeirat, Gleichstellungskommission

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Belange der Frauen, die Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, wahrzunehmen. Sie wirkt auf die Einbeziehung frauenrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule hin, insbesondere bei der wissenschaftlichen Arbeit, bei der Entwicklungsplanung und bei der leistungsorientierten Mittelvergabe. Sie kann hierzu an den Sitzungen des Senats, des Rektorats, der Fakultätsräte, der Berufungskommissionen und anderer Gremien mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (2) Alle Frauen der Hochschule wählen, nach den jeweiligen Gruppen getrennt, den Frauenbeirat. Der Frauenbeirat wählt aus seiner Mitte die Gleichstellungsbeauftragte, die anschließend von der Rektorin oder dem Rektor bestellt wird. Die Gleichstellungsbeauftragte kann ihre Aufgaben und Befugnisse generell oder im Einzelfall auf die Mitglieder des Frauenbeirates delegieren. Der Frauenbeirat setzt sich aus zwei Professorinnen, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, zwei weiteren Mitarbeiterinnen und drei Studentinnen zusammen, die als Vertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten tätig sind. Die Amtszeit der Vorsitzenden beträgt vier Jahre, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre mit Ausnahme der studentischen Mitglieder, deren Amtszeit ein Jahr beträgt. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.
- Zur Beratung und Unterstützung der Hochschule und der Gleichstellungsbeauftragten sowie zur Stellungnahme gemäß § 19 Abs. 1 u. 2 Landesgleichstellungsgesetz wird eine Gleichstellungskommission gebildet, die insbesondere die Aufstellung und Einhaltung der Frauenförderpläne überwacht und an der internen Mittelvergabe mitwirkt. Der Gleichstellungskommission gehören an
 - 1. die Gleichstellungsbeauftragte als Vorsitzende;
 - 2. je eine Vertreterin der Gruppen gemäß § 7 Satz 1 Nr. 1-4, soweit die Gruppe nicht schon durch die Person der Vorsitzenden vertreten ist;
 - 3. je ein männlicher Vertreter der Gruppen gemäß § 7 Satz 1 Nr. 1-4.

Die Mitglieder nach Satz 2 Nr. 2 und 3 werden von den Mitgliedern des Senates aus dem Kreise der Hochschulmitglieder gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 2 Nr. 2 und 3 beträgt zwei Jahre mit Ausnahme der studentischen Mitglieder, deren Amtszeit ein Jahr beträgt.

§ 19 Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren

(1) Personen, die sich um die Hochschule besondere Verdienste erworben haben und die nicht Mitglieder sind, können zu Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren ernannt werden.

(2) Vorschlagsberechtigt sind die zentralen Organe und die Fakultäten. Die Entscheidung fällt der Senat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors. Das Nähere regelt eine Satzung.

2. Abschnitt Kommissionen

§ 20 Allgemeine Regelungen

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Senates und zur Beratung des Rektorates bildet der Senat folgende Ständige Kommissionen:
 - 1. die Kommission für Lehre, Studium und Studienreform (SK I);
 - 2. die Kommission für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben (SK II);
 - 3. die Kommission für Planung und Finanzen (SK III);
 - 4. die Gleichstellungskommission gemäß § 18 Abs. 3.
- (2) Die Kommissionen tagen nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Semester.
- (3) Die Mitglieder der Kommissionen nach Absatz 1 Ziff. 1-3 werden, soweit sie ihnen nicht kraft Amtes angehören, im Senat nach Gruppen getrennt gewählt. Wahlvorschläge werden nach Gruppen getrennt vom Rektorat, Senat und von den Fakultätsräten gemacht.
- (4) Die Zusammensetzung der Kommissionen soll das Fächerspektrum der Hochschule berücksichtigen.
- (5) Die Mitgliedschaft der Wahlmitglieder in den Kommissionen endet mit der Amtszeit der Mitglieder des Senates gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit insoweit eine Neuwahl durchzuführen.

§ 21 Aufgabe der Kommissionen

- (1) Die Kommissionen beraten alle Probleme ihres Bereiches.
- Vor der Beschlussfassung durch den Senat sind den Kommissionen die ihren Aufgabenbereich betreffenden Vorlagen zuzuleiten.
- (3) Bei der Beratung des Senates über Vorlagen der Kommissionen ist der oder dem Vorsitzenden Gelegenheit zur Teilnahme mit beratender Stimme zu geben.

§ 22 Zusammensetzung der Kommissionen

- (1) Der Ständigen Kommission für Lehre, Studium und Studienreform (SK I) gehören an:
 - 1. die Prorektorin oder der Prorektor als Vorsitzende oder Vorsitzender kraft Amtes:
 - 2. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren;
 - 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben;
 - 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 - 5. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (2) Der Ständigen Kommission für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben (SK II) gehören an:
 - 1. die Prorektorin oder der Prorektor als Vorsitzende oder Vorsitzender kraft Amtes:
 - 2. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen oder Professoren:
 - 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben;
 - 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 - 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (3) Der Ständigen Kommission für Planung und Finanzen (SK III) gehören an:
 - 1. die Prorektorin oder der Prorektor als Vorsitzende oder Vorsitzender kraft Amtes;
 - 2. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen oder Professoren;
 - 3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben;
 - 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:
 - 5. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Vor Beratung in Angelegenheiten des Haushalts und der Stellenpläne hat die oder der Vorsitzende der SK III je eine Vertreterin oder einen Vertreter aus jeder Fakultät und jeder Zentralen Einrichtung in einer gemeinsamen Sitzung anzuhören.

3. Abschnitt Kuratorium

§ 23 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium unterstützt die Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Es fördert ihre Integration in die Region, indem es sich für ihre Interessen und Belange insbesondere in der Öffentlichkeit einsetzt und so zur Förderung der Hochschule beiträgt.
- (2) In Wahrnehmung dieser Aufgaben unterstützt und berät das Kuratorium die Hochschule bei
 - dem Ausbau des Dialogs zwischen Wissenschaft und Gesellschaft,
 - der Entwicklung von Marketingstrategien,
 - der Förderung der Internationalität,
 - dem Transfer der Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in Wirtschaft und Gesellschaft,
 - der Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsunternehmen der Region,
 - der Nachfrageorientierung des Studienangebotes,
 - der Verbesserung der Berufseinstiegssituation der Studierenden,
 - den wissenschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungsaktivitäten,
 - der Werbung von Sponsoren.
- (3) Das Kuratorium hat das Recht, der Hochschule Vorschläge zur Ernennung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren zu unterbreiten.
- (4) Dem Kuratorium gehören als Mitglieder an:
 - 1. die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Köln als Vorsitzende oder Vorsitzender;
 - 2. die Landrätin oder der Landrat des Oberbergischen Kreises;
 - 3. je ein von den Fraktionen des Rates der Stadt Köln benanntes Ratsmitglied;
 - 4. die Rektorin oder der Rektor der Fachhochschule Köln;
 - 5. die Kanzlerin oder der Kanzler der Fachhochschule Köln:
 - 6. die Campussprecherin oder der Campussprecher Gummersbach der Fachhochschule Köln:
 - 7. die oder der AStA-Vorsitzende der Fachhochschule Köln:
 - 8. Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die der Hochschule in besonderer Weise verbunden sind.

Zwei stellvertretende Vorsitzende werden aus den Reihen der Mitglieder gemäß Nr. 3 und 8 gewählt.

(5) Das Kuratorium besteht aus höchstens 30 Mitgliedern. Die Mitgliedschaft nach Absatz 4 Nr. 1, 2, 3 und 8 ist nicht auf eine Vertreterin oder einen Vertreter übertragbar. Die Mitglieder gemäß Absatz 4 Nr. 3 und 8 werden im Benehmen mit dem Senat durch das Rektorat bestellt. Ihre Amtszeit beträgt in der Regel 5 Jahre; erneute Bestellung ist mög-

lich. Bei Mitgliedern, die wegen ihrer Funktion dem Kuratorium angehören, endet sie, wenn die Funktion ausläuft oder entfällt.

4. Abschnitt Fakultäten

§ 24 Organisation und Aufgaben

- (1) Die Fachhochschule Köln gliedert sich nach Maßgabe des vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat und unter Berücksichtigung des aufgrund der Entwicklungspläne der Fakultäten beschlossenen Hochschulentwicklungsplans in zehn Fakultäten. Diese sind die organisatorischen Grundeinheiten der Hochschule.
- Die Fakultät erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für ihr Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Sie hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebotes unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Hochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten. Sie trägt dafür Sorge, dass ihre Mitglieder, ihre Angehörigen und ihre Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. Fakultäten fördern die interdisziplinäre Zusammenarbeit und stimmen ihre Forschungsvorhaben und ihre Lehrangebote untereinander ab. Die Fakultät kann eines ihrer Mitglieder mit der Wahrnehmung von Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten beauftragen.
- (3) Organe der Fakultäten sind die Dekanin oder der Dekan und der Fakultätsrat.
- (4) Die Fakultät regelt ihre Organisation durch eine Fakultätsordnung und erlässt die sonstigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen. Der Senat kann Rahmenordnungen erlassen.

§ 25 Mitglieder der Fakultäten

- (1) Mitglieder der Fakultäten sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit Zustimmung der betroffenen Fakultäten Mitglied in mehreren Fakultäten sein.

§ 26 Dekanin oder Dekan und Prodekanin und Prodekan

- (1) Die Dekanin oder der Dekan leitet die Fakultät und vertritt sie innerhalb der Hochschule. Sie oder er stellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat den Entwicklungsplan auf und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 6 HG, für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; sie oder er gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Sie oder er entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorates darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen. Hält sie oder er einen Beschluss für rechtswidrig, so führt sie oder er eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet sie oder er unverzüglich das Rektorat. Sie oder er erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen. Sie oder er bereitet die Sitzungen des Fakultätsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fakultätsrates ist sie oder er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Ihr oder ihm können durch Beschluss des Fakultätsrats weitere Aufgaben übertragen werden.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur ausführlichen und umfassenden Information und zur Beratung in Angelegenheiten von Lehre, Studium und Fakultätsentwicklungsplänen.
- (4) Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan werden vom Fakultätsrat rechtzeitig vor Beginn der neuen Amtszeit aus den ihm angehörenden Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (5) Die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans können nach Maßgabe der Fakultätsordnung auch von einem Dekanat wahrgenommen werden. Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und zwei oder drei weiteren Mitgliedern der Gruppe nach § 7 Satz 1 Nr. 1. Die Fakultätsordnung kann vorsehen, dass darüber hinaus bis zu zwei weitere Mitglieder der Gruppen nach § 7 Satz 1 Ziffer 2 und 4, jedoch nicht mehr als ein Mitglied je Gruppe, dem Dekanat angehören. Von den Mitgliedern des Dekanats vertritt die Dekanin oder der Dekan die Fakultät innerhalb der Hochschule. Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, der die Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Eine oder zwei Personen aus dem Kreis der Prodekaninnen und Prodekane nimmt beziehungsweise nehmen die Aufgaben nach § 24 Abs. 2 Satz 5 (Studiendekanin oder Studiendekan) wahr. Das Nähere regelt die Fakultätsordnung. Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Amtszeit

der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre; die Amtszeit für ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

§ 27 Fakultätsrat

- (1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen für die Fakultät zuständig. Er nimmt die Berichte der Dekanin oder des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe nach § 7 Satz 1 Nr. 1, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe nach § 7 Satz 1 Nr. 2, eine Vertreterin oder Vertreter der Gruppe nach § 7 Satz 1 Nr. 3 und vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe nach § 7 Satz 1 Nr. 4. Für die Amtszeit ist § 4 Abs. 2 Satz 1 maßgeblich.
- (3) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, im Falle des § 26 Abs. 5 das Dekanat.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz im Fakultätsrat. § 17 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates werden von den Mitgliedern der Fakultät rechtzeitig vor Beginn der Amtsperiode nach näherer Bestimmung der Wahlordnung gewählt. Der Fakultätsrat tritt zur Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans gemäß § 26 Abs. 4 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen, sobald seine stimmberechtigten Mitglieder in unmittelbarer Wahl gewählt sind. Im Übrigen treten sie ihr Amt zu Beginn des akademischen Jahres an. § 10 Abs. 8 findet entsprechende Anwendung.
- (6) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, teilnahmeberechtigt.
- (7) Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten berühren und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, sollen die beteiligten Fakultätsräte gemeinsame Ausschüsse bilden. Absatz 6 und § 8 Abs. 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (8) § 17 Abs. 7 gilt entsprechend.

5. Abschnitt Einrichtungen

§ 28

Wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) und Betriebseinheiten

- (1) Unter der Verantwortung einer oder mehrerer Fakultäten und nach Maßgabe des vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat unter Berücksichtigung des aufgrund der Entwicklungspläne der Fakultäten beschlossenen Hochschulentwicklungsplans können wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) errichtet werden, soweit für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Forschung und Lehre in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen; für gleiche oder verwandte Fächer soll nur eine wissenschaftliche Einrichtung (Institut) errichtet werden. Soweit mit Rücksicht auf die Aufgabenstellung, die Größe oder die Ausstattung die Zuordnung zu Fakultäten nicht zweckmäßig ist und die Durchführung der Aufgaben die gesamte Hochschule oder mehrere Fakultäten berührt, können zentrale wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) errichtet werden.
- (2) Soweit für Dienstleistungen, durch die die Aufgabenerfüllung einer Fakultät oder mehrerer Fakultäten unterstützt wird, in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, können nach Maßgabe des Hochschulentwicklungsplans Betriebseinheiten errichtet werden. Betriebseinheiten sollen einer Fakultät unter deren Verantwortung nur zugeordnet werden, wenn dies nach Aufgabe, Größe oder Ausstattung zweckmäßig ist und nicht durch eine zentrale Betriebseinheit eine wirtschaftlichere und wirksamere Versorgung erreicht werden kann.
- (3) Die Leitung von Einrichtungen wird durch eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung geregelt. Der Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung (eines Institutes) müssen mehrheitlich an ihr tätige Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.
- (4) Die wissenschaftlichen Einrichtungen (Institute) und Betriebseinheiten entscheiden über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind, und über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel.
- (2) Die wissenschaftlichen Einrichtungen (Institute) und Betriebseinheiten stehen den Mitgliedern der Hochschule und sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zur Verfügung.

§ 29 Information, Kommunikation und Medien

(1) Zur Unterstützung von Lehre, Forschung und Studium durch Medien sowie Informations- und Kommunikationstechnik werden nach Maßgabe des Hochschulentwicklungsplans folgende zentrale Betriebseinheiten gebildet:

- 1. Das Zentrum für Informationstechnologie (ZI)
- 2. Die Hochschulbibliothek.
- (2) Das ZI koordiniert und unterstützt die Datenverarbeitungs-, Vernetzungs- und Multimedia-Aktivitäten der Hochschule, soweit hierfür nicht die Fakultäten und Einrichtungen zuständig sind. Das Nähere regelt die Institutsordnung.
- (3) Die Hochschulbibliothek dient der Beschaffung, Erschließung und Vermittlung von Informationen durch gedruckte und elektronische Medien sowie der Pflege des Angebots. In Wahrnehmung dieser Aufgaben sorgt sie für die Bereitstellung von Lehr-, Lern- und Arbeitsmöglichkeiten in physischer und elektronischer Form. Darüber hinaus dient sie auch der Beratung, Unterstützung und Fortbildung der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule im Umgang mit Informationen und Medien.
- (4) Die Einrichtungen nach Absatz 1 arbeiten im Rahmen ihrer Fachaufgaben zusammen und beteiligen sich an überregionalen Kooperationen. § 2 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 8 gilt sinngemäß.
- (5) Das Nähere regeln die Verwaltungs- und Benutzungsordnungen.

§ 30 Einrichtungen an der Hochschule

(1) Das Rektorat kann eine außerhalb der Hochschule befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Einrichtung an der Hochschule anerkennen. Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der Hochschule erfüllt werden können. Die anerkannte Einrichtung wirkt mit der Hochschule zusammen. Die rechtliche Selbständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.

6. Abschnitt Campus Gummersbach

§ 31 Campussprecherin oder Campussprecher

- (1) Die Abteilung Gummersbach führt die Bezeichnung "Campus Gummersbach". Die Campussprecherin oder der Campussprecher nimmt die Belange des Campus Gummersbach in der Hochschule wahr, soweit sich aus der räumlichen Entfernung vom Sitz der Hochschule die Notwendigkeit für ihre Regelung ergibt. Sie oder er übt in Angelegenheiten des Campus Befugnisse der Rektorin oder des Rektors aus, soweit diese oder dieser sie ihr oder ihm übertragen hat. Zu diesen übertragenen Aufgaben können insbesondere gehören
 - 1. die Ausübung des Hausrechts für alle Einrichtungen des Campus Gummersbach,

- die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, soweit sie regional begrenzt der Darstellung des Campus Gummersbach dient. Veröffentlichungen oder ähnliche Handlungen, die die Fachhochschule Köln als solche berühren könnten oder grundsätzlicher Art sind, müssen mit der Rektorin oder dem Rektor abgestimmt werden. Die Übertragung des Hausrechts und sonstiger Befugnisse auf die Campussprecherin oder den Campussprecher wird den Mitgliedern der Hochschule durch die Rektorin oder den Rektor in geeigneter Form bekanntgegeben.
- (2) Die Amtszeit der Campussprecherin oder des Campussprechers beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit wird durch das akademische Jahr geregelt.
- (3) Die Campussprecherin oder der Campussprecher kann an allen Sitzungen der Gremien des Campus mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Die Campussprecherin oder der Campussprecher hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (5) Die Campussprecherin oder der Campussprecher wird von einem Wahlgremium gewählt, das aus Mitgliedern des Campus Gummersbach besteht. Dieses Wahlgremium setzt sich zusammen aus:
 - 1. dem Fakultätsrat und der Dekanin oder dem Dekan und den Prodekaninnen oder Prodekanen gem. § 7 Nr. 1;
 - 2. der amtierenden Campussprecherin oder dem amtierenden Campussprecher;
 - 3. drei Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (6) Die unter Absatz 5 Nr. 3 genannten Mitglieder werden in einer Wahlversammlung von allen weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Campus Gummersbach gewählt.
- (7) Das Wahlgremium wählt in voneinander unabhängigen Wahlgängen die Campussprecherin oder den Campussprecher und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

7. Abschnitt Hochschulverwaltung

§ 32 Hochschulverwaltung

Die Hochschulverwaltung sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten. Dabei hat sie auf eine wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel und auf eine wirtschaftliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen hinzuwirken. Auch die Verwaltungsangelegenheiten der Organe und

Gremien der Hochschule werden ausschließlich durch die Hochschulverwaltung wahrgenommen. Sie unterstützt insbesondere die Dekaninnen und Dekane bei ihren Aufgaben.

§ 33 Kanzlerin oder Kanzler

- (1) Als Mitglied des Rektorats leitet die Kanzlerin oder der Kanzler die Hochschulverwaltung. In Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung kann das Rektorat entscheiden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Rektorats.
- (2) Die Kanzlerin oder der Kanzler ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt. Sie oder er kann in ihrer oder seiner Eigenschaft als Haushaltsbeauftragte oder Haushaltsbeauftragter Entscheidungen des Rektorats mit aufschiebender Wirkung widersprechen. Kommt keine Einigung zustande, so berichtet das Rektorat dem Ministerium.
- Oie Kanzlerin oder der Kanzler wird für die Dauer von acht Jahren zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt; die Hochschule hat ein Vorschlagsrecht. Die Kanzlerin oder der Kanzler muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst oder für eine andere geeignete Laufbahn des höheren Dienstes besitzen; die Vorschriften über die Laufbahnen sind nicht anzuwenden. Wiederernennung ist zulässig. Sie oder er ist verpflichtet, das Amt aufgrund eines zweiten oder dritten Ernennungsvorschlags der Hochschule weiterzuführen.

Teil III Berufungen

§ 34 Verfahren zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen

- (1) Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge wählen die Mitglieder des Fakultätsrats nach Gruppen getrennt eine Berufungskommission, der auch auswärtige Sachverständige angehören können und in der die Gruppe der Professorinnen und Professoren über die Mehrheit der Stimmen verfügt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist von Beginn an in allen Verfahrensschritten zu beteiligen. Befindet sich eine Schwerbehinderte bzw. ein Schwerbehinderter im Bewerberkreis, ist zusätzlich die Schwerbehindertenvertretung hinzuzuziehen. Gleichstellungsbeauftragte und gegebenenfalls Schwerbehindertenvertretung geben vor Beschlussfassung über die Berufungsliste in der Berufungskommission ihre schriftliche Stellungnahme ab.
- (3) Die Vertretung der Studierenden in der Berufungskommission kann dem Berufungsvorschlag ein schriftliches Votum zu den Lehrleistungen der Listenplatzierten beifügen. Die Studierenden sind ausdrücklich auf ihr Beteiligungsrecht hinzuweisen.

- (4) Die Mitglieder des Fakultätsrats beschließen in einer Fakultätsratssitzung über den Berufungsvorschlag. Teilnahmeberechtigt sind neben allen Professorinnen und Professoren der Fakultät auch die Mitglieder der Berufungskommission. Der Berufungsvorschlag der Fakultät wird dem Rektorat zur rechtlichen und entwicklungsplanerischen Prüfung und danach dem Senat zur Beschlussfassung zugeleitet. Stimmt der Senat dem Berufungsvorschlag nicht zu, ist er der Fakultät zur erneuten Beratung und Beschlussfassung zuzuleiten. Nach Abschluss der Verfahren innerhalb der Hochschule wird der Berufungsvorschlag dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung zugeleitet.
- (5) Die weiteren Einzelheiten des Verfahrens regelt die Berufungsordnung.

§ 35 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

- (1) Die Rechtsstellung und die Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor" kann Personen verliehen werden, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden oder hervorragende Leistungen in Lehre und Forschung, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen, erbracht haben. Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche, selbständige Lehrtätigkeit voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist. Die Frist darf auch bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen nicht unter drei Jahre abgekürzt werden. Die Bezeichnung kann nicht mehrfach oder neben einer entsprechenden Amtsbezeichnung oder sonstigen entsprechenden Bezeichnung verliehen werden. Sie begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die oder der Berechtigte zur Professorin oder zum Professor ernannt oder als Professorin oder Professor eingestellt wird oder die Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" aus einem sonstigen Grunde führen kann.
- (2) Die Hochschule verleiht die Bezeichnung durch die Rektorin oder den Rektor nach Stellungnahme des Senats. Die für das Fachgebiet zuständige Fakultät kann dem Rektorat Vorschläge für die Ernennung unterbreiten. Sind weitere Fakultäten von dem Fachgebiet betroffen, sind diese zu hören.
- (3) Die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor ist verpflichtet, im Rahmen ihres oder seines Fachgebietes Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden abzuhalten. Übt die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit aus, kann die Verleihung widerrufen werden, es sei denn, sie oder er hat das 65. Lebensjahr vollendet. Die Verleihung kann auch widerrufen werden, wenn die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das die Stellung erfordert, verletzt hat. Die Verleihung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

Teil IV Studierendenschaft

§ 36 Rechtsstellung

Die an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule mit dem Recht der Selbstverwaltung und der Erhebung von Beiträgen.

§ 37 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Studierendenschaft und der Fachschaften sowie ihrer Organe bestimmen sich nach §§ 72 80 HG.
- (2) Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung.

Teil V Lehre, Studium, Prüfungen

1. Abschnitt Lehre und Studium

§ 38 Freiheit in Lehre und Studium

- (1) Das Land und die Hochschule stellen sicher, dass die Mitglieder der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und durch das Hochschulgesetz verbürgten Rechte wahrnehmen können. Die Hochschule gewährleistet insbesondere die Freiheit, wissenschaftliche Meinungen zu verbreiten und auszutauschen. Die Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
- Die Freiheit der Lehre umfasst insbesondere die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung wissenschaftlicher oder künstlerischer Lehrmeinungen. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes, die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen, die Erfüllung des Weiterbildungsauftrages und auf die Bewertung der Lehre gemäß § 6 HG beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.
- (3) Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studi-

enganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu setzen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher Meinungen auch zu Inhalt, Gestaltung und Durchführung von Lehrveranstaltungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

§ 39 Studienordnungen

Studienordnungen werden für jeden Studiengang vom Fakultätsrat beschlossen.

2. Abschnitt Prüfungen

§ 40 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Studienerfolg wird durch Hochschulprüfungen festgestellt, die studienbegleitend abgelegt werden sollen. Zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen soll ein Leistungspunktsystem geschaffen werden, das auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule ermöglicht. Gruppenarbeiten sind zulässig; das Nähere regelt die Prüfungsordnung.
- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die nach Überprüfung des Rektorats vom Fakultätsrat erlassen sind. Bei der Erarbeitung der Prüfungsordnungen sind die Studierenden zu beteiligen; das Nähere bestimmt die Fakultätsordnung.
- Für die Organisation der Prüfungen und die Erledigung der durch die jeweiligen Prüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben ist an jeder Fakultät mindestens ein Prüfungsausschuss zu bilden. Für fakultätsübergreifende Studienangebote können auch gemeinsame Prüfungsausschüsse mehrerer Fakultäten gebildet werden. Die Prüfungsausschüsse sind unabhängige Organe der Fakultäten und als Behörden im Sinne des Verwaltungsrechts insbesondere für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen zuständig. Das Nähere regelt die jeweilige Prüfungsordnung.

§ 41 Hochschulgrad

Die Hochschule verleiht nach näherer Bestimmung des § 96 HG akademische Grade.

Teil VI Forschung und Entwicklung

§ 42 Freiheit der Forschung

(1) Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere Fragestellung, Methodik sowie Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Vorbereitung. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebs, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben, die Bildung von Forschungsschwerpunkten und auf die Bewertung der Forschung gemäß § 6 HG beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

§ 43 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

- (1) Die Forschung dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung sind unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.
- (2) Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte werden von der Hochschule unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplans koordiniert. Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten sowie zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsvorhaben wirkt die Fachhochschule Köln mit anderen Hochschulen und Einrichtungen zusammen.
- (3) Die Ergebnisse von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sollen in absehbarer Zeit nach Durchführung des Vorhabens veröffentlicht werden. Bei der Veröffentlichung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen ist jede oder jeder, die oder der einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet hat, als Mitautorin oder Mitautor oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter zu nennen. Ihr oder sein Beitrag ist zu kennzeichnen.
- (4) Die Hochschule berichtet in regelmäßigen Zeitabständen über ihre Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte. Hierzu ist regelmäßig, spätestens alle zwei Jahre ein Forschungsbericht zu veröffentlichen. Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, bei der Erstellung des Berichts mitzuwirken.

§ 44 Forschung aus Mitteln Dritter

Für mit Drittmitteln finanzierte Aufgaben, die an der Hochschule als Dienstaufgaben durchgeführt werden, gilt § 101 HG.

Teil VII Planungs- und Haushaltswesen

§ 45 Beitrag zum Haushaltsvoranschlag

- (1) Die Anmeldung der benötigten Stellen und Mittel erfolgt in einem Beitrag der Hochschule zum Haushaltsvoranschlag.
- (2) Der Beitrag der Hochschule wird vom Rektorat beraten und von der Kanzlerin oder vom Kanzler aufgestellt. Der Senat nimmt zu der Aufstellung Stellung.

§ 46 Verteilung der Haushaltsmittel

- (1) Die Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fakultäten, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten erfolgt durch das Rektorat und orientiert sich an den bei der Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre und bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen. Dabei werden auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags (§ 3 Abs. 3 HG) berücksichtigt. Die Grundsätze der Verteilung werden vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat festgelegt.
- (2) Die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb einer Fakultät erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan und orientiert sich an den bei der Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen. Dabei werden auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags (§ 3 Abs. 3 HG) berücksichtigt. Die Grundsätze der Verteilung werden von der Dekanin oder dem Dekan im Benehmen mit dem Fakultätsrat festgelegt. Die Verteilung der Stellen und Mittel wird der Kanzlerin oder dem Kanzler mitgeteilt.
- (3) Vor der Verteilung von Stellen und Mitteln bildet das Rektorat einen zentralen Verfügungsfond insbesondere für Zusagen nach § 47 Abs. 4 HG, dessen Umfang im Benehmen mit dem Senat festgelegt wird. Davon unbeschadet wird eine ausreichende zentrale Reserve für die Deckung eines dringenden, nicht vorhersehbaren Bedarfs gebildet.
- (4) Die Verteilung von Stellen und Mitteln sowie die Bildung des Fonds nach Absatz 3 erfolgt unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplans, die Verteilung von Stellen und Mitteln nach Absatz 2 auch unter Berücksichtigung des Entwicklungsplans der Fakultät. Dabei werden Zielvereinbarungen zwischen dem Rektorat und den Fakultäten sowie Einrichtungen entsprechend § 9 HG abgeschlossen.

§ 47 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

- (1) Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt der Kanzlerin oder dem Kanzler.
- (2) Die Kanzlerin oder der Kanzler kann die Bewirtschaftung auf die Fakultäten, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen (Institute) und zentralen Betriebseinheiten unbeschadet ihrer oder seiner Verantwortung nach den allgemeinen landesrechtlichen Bestimmungen übertragen.
- Für das Körperschaftsvermögen und den Körperschaftshaushalt gilt § 105 HG. Die Prüfung der Rechnungsumlegung über das Körperschaftsvermögen im Sinne des § 105 Abs. 4 HG erfolgt durch eine vom Kuratorium zu benennende Person. Unter Berücksichtigung eines Vorschlags des Kuratoriums trifft der Senat die Entscheidung über die Entlastung.

Teil VIII Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 48 Übergangsvorschriften

Die Amtszeit der erstmals auf Grundlage dieser Satzung gewählten Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger bestimmt sich so, als ob sie ihr Amt am 01.09.2001 angetreten hätten. Die Amtszeit der nicht studentischen Mitglieder des seit dem 14.05.2001 im Amt befindlichen Senates und erweiterten Senates wird um ein Jahr verlängert.

§ 49 Änderungen der Grundordnung

Änderungen der Grundordnung erfolgen durch Beschluss des erweiterten Senats mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder und Genehmigung des Ministeriums gemäß § 108 HG.

§ 50 Verkündungsblatt

- (1) Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Hochschule werden in den "Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln" bekannt gegeben, die fortlaufend nummeriert werden.
- (2) Die Ausfertigung aller Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor. Soweit die Hochschulordnungen keine Regelung über das Inkrafttreten enthalten, treten sie einen Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

§ 51 Inkrafttreten*

Diese (Teil)-Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft. Zugleich tritt die Grundordnung der Fachhochschule Köln vom 22. August 1996 (GABI. NW II S. 732, ber. GABI. NW 2 1998 S. 39) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senates der Fachhochschule Köln vom 04. April 2001 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. April 2001 - Az. 221 - 7611 - 40-.

*Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Grundordnung vom 26. April 2001 in ihrer ursprünglichen Fassung. Die Neubekanntmachung vom 06. Juli 2004 gibt den Stand vom 10. November 2003 wieder und umfasst folgende Änderungen

- Erlass des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. März 2002,
- die zweite Änderungssatzung vom 02. Mai 2002,
- die dritte Änderungssatzung vom 20. September 2002 sowie
- die vierte Änderungssatzung vom 06. Juli 2004.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des erweiterten Senats der Fachhochschule Köln vom 10. November 2003 und der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07. Mai 2004 Az.: 321-2.03.07.05.02-4862-7611.

Köln, den 22. Juni 2004

Der Rektor der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr. phil. J. Metzner)